



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-26/061
Datum: 17.10.2019

2019/239
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	21.11.2019	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 61
Planbereich „Nördlich der Grutholzallee“
hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan
Nr. 61, Planbereich „Nördlich der Grutholzallee“

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 61, Planbereich "Nördlich der Grutholzallee" aufzuheben und das Verfahren endgültig einzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Lenort
Technische Beigeordnete

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 liegt im Ortsteil Rauxel, nördlich der Grutholzallee und östlich der Habinghorster Straße (B 235). Der Geltungsbereich umfasst die Flächen zwischen der B 235 und dem östlich liegenden evangelischen Krankenhaus. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bilden

- Im Süden die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Grutholzallee
- Im Südwesten die Geltungsbereichsgrenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30
- Im Westen die östliche Straßenbegrenzungslinie der B 235
- Im Norden die südlichen Grenzen der Flurstücke 67, 68, 69 und 116
- Im Osten die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 173.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,3 ha.

2. Begründung

Der Betriebsausschuss 3 der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 26.04.2007 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 61, Planbereich „Nördlich der Grutholzallee“ gefasst. Zugleich wurde der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den Planbereich vom 08.05.2001 aufgehoben, dessen zugrunde gelegtes Nutzungskonzept nicht weiter umgesetzt werden sollte. Die weitere städtebauliche Entwicklung der Flächen am Stadtmittelpunkt sollte vielmehr gemäß der „Rahmenplanung Stadtmittelpunkt“ erfolgen, die der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 03.05.2007 als Grundlage der weiteren städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich beschlossen hat.

Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 61 besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächen nördlich der Grutholzallee gemäß der „Rahmenplanung Stadtmittelpunkt“. Der Geltungsbereich schließt an den Bebauungsplan Nr. 173 (vgl. Anlage 3) sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 an (vgl. Anlage 4). Zudem überlagert der nach Aufstellungsbeschluss rechtskräftig gewordene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 45, Planbereich „Gastronomie an der Grutholzallee“ (vgl. Anlage 5) den südöstlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 61. Im Nachgang zum Aufstellungsbeschluss sind keine formellen Verfahrensschritte für den Bebauungsplan durchgeführt worden.

Durch den aktuellen Bebauungsplan Nr. 253, Planbereich „Gesundheitszentrum Grutholz“ (Aufstellungsbeschluss vom 22.11.2018, vgl. Anlage 2), wird der Standort des Evangelischen Krankenhauses sowie die Freiflächen zwischen Evangelischem Krankenhaus und B 235 derzeit als Gesamtstandort überplant (vgl. Vorlage 2019/238). Die Stadt Castrop-Rauxel verfolgt mit dieser Planung das Ziel, das Plangebiet als Standort für ein Gesundheitszentrum (weiter) zu qualifizieren. Neben der Stärkung des bestehenden Krankenhausstandorts durch Erweiterungsmöglichkeit sollen Flächen für die Gesundheitswirtschaft bereitgestellt und auf diese Weise Nutzungen ermöglicht werden, die u. a. dem Ev. Krankenhaus sowie anderen Krankenhaus- und Pflegestandorten des Verbundes dienen. Mit der Ansiedlung der angestrebten Nutzungen mit gesundheitswirtschaftlichem Bezug an einem Standort sind Synergien zu erwarten. Im Rahmen einer Angebotsplanung soll der planungsrechtliche Rahmen für Nutzungen aus dem Bereich der Gesundheitswirtschaft geschaffen werden. Die Planung verfolgt insgesamt die Zielsetzung der „Rahmenplanung Stadtmittelpunkt“ sowie des kürzlich vom Rat der

Stadt beschlossenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts „Stadtmittelpunkt Castrop-Rauxel“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 253 überlagert den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 173 vollständig und den Bebauungsplan Nr. 61 überwiegend. Lediglich der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45, der südöstliche, öffentliche Teil der Grutholzallee sowie einzelne Freifläche im nördlichen Teil werden durch den Bebauungsplan Nr. 253 nicht erfasst.

Aufgrund gleicher städtebaulicher Ziele sowie angesichts des vorangeschrittenen Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans 253 und der Gesamtüberplanung des Standortes besteht kein Planerfordernis, die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 61 zukünftig weiterzuverfolgen. Das Verfahren soll mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses endgültig eingestellt werden.

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtsskizze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 61
- Anlage 2: Übersichtsskizze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 253
- Anlage 3: Übersichtsskizze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 173
- Anlage 4: Übersichtsskizze des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30
- Anlage 5: Übersichtsskizze des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45